

An die  
Gemeinde Kreuzau  
Postfach 1128  
52368 Kreuzau  
d.gottstein@kreuzau.de

12.12.2016  
Per Post und E-Mail

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Kreuzau**  
**34. Änderung des FNP, Ortsteil Stockheim, zur Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11**  
**(3) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gartenmarkt“**  
**Ihr Zeichen: 621-00/FNP/34. Änd.**  
**Landesbüro Zeichen: DN 352/15**

Sehr geehrter Herr Gottstein, sehr geehrte Damen und Herren,  
zu obiger Planung geben wir folgende Stellungnahme ab.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird vom BUND abgelehnt. Sie dient der nachträglichen Legalisierung eines in unzulässiger Weise errichteten Bauvorhabens. Die Methode, zunächst Fehler zu machen, um dann letztendlich auf Umwegen zum angestrebten Ziel zu kommen, kann nicht akzeptiert werden. Im vorliegenden Fall waren 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche genehmigt, stattdessen wurden 5.730 m<sup>2</sup> gebaut. Es ist uns immer noch unbegreiflich, dass dies weder dem Kreis aufgefallen sein soll, noch wie Bauherr und Architekt dieses dreiste und riskante Unternehmen durchführen konnten, das nun nachträglich durch Erfolg belohnt werden soll. Dieses Verfahren kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und konterkariert die vorgeschriebene Abwägung. Auch widerspricht die Darstellung des Plangebietes im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ einem solchen Vorhaben. Außerdem wird sich hier nach unserer Auffassung leichtfertig über Ziel 3 und Grundsatz 4 im „Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel“, der Bestandteil des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW ist, hinweggesetzt.

#### Fazit

Die Durchführung des Vorhabens widersprach der Baugenehmigung, dem BBP und FNP, dem Regionalplan und LEP, damit auch dem LP. Eine nachträgliche Genehmigung dieses illegal durchgeführten Bauvorhabens würde einen weiteren Präzedenzfall schaffen. Wir lehnen daher die Änderung des FNP ab und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.10.2015.

Mit freundlichen Grüßen